

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

des

**AUFSICHTSRATS**

der

**CECONOMY AG**

**(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 39473)**

**(in der Fassung vom 9. Februar 2022)**

Der Aufsichtsrat gibt sich gemäß § 12 Absatz (1) der Satzung der Gesellschaft folgende Geschäftsordnung:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Vorstand zum Wohl der Gesellschaft als herrschendem Unternehmen der von ihr gemäß § 17 AktG abhängigen Gesellschaften (zusammen "Gruppe") aus. Seine Mitglieder<sup>1</sup> haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft richten ihr Handeln an den jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex aus und weichen von den Empfehlungen des Kodex nur in begründeten Ausnahmefällen ab. Besteht im Vorstand oder Aufsichtsrat die Absicht, von einer Empfehlung abzuweichen, unterrichten die Organe sich zuvor über das geplante Vorgehen.
- (3) Der Aufsichtsrat benennt für seine Zusammensetzung konkrete Ziele nach Maßgabe des Deutschen Corporate Governance Kodex. Die nach einer Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat beträgt zehn (10) Jahre. Die Amtsperiode für Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat soll in der Regel drei (3) Jahre betragen. Zur erstmaligen Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen im Regelfall nur Kandidaten vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Wahl nicht älter als 65 Jahre sind. Allgemein sollen zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats im Regelfall nur Kandidaten vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 71 Jahre sind. Die Feststellung begründeter Ausnahmen von den Regelfällen gemäß den Sätzen 2 bis 5 erfolgt jeweils nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen durch den Aufsichtsrat.

## **§ 2**

### **Vorsitzender des Aufsichtsrats, stellvertretender Vorsitzender**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheit einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds. Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats, sofern nicht der gewählte Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden die Leitung übernimmt.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat oder seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für dieses Amt vorzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Dazu zählt auch in angemessenem Rahmen mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche zu führen. Außerhalb der Sitzungen des Aufsichtsrats hält der Vorsitzende den Kontakt des Aufsichtsrats mit dem Vorstand, insbesondere dem Vorsitzenden des Vorstands.

---

<sup>1</sup> Zur Bezeichnung von Personen wird aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen.

### **§ 3**

#### **Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrats**

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekannt zu gebenden Tagungsort statt.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden – unbeschadet von § 110 Absatz 2 AktG – durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen schriftlich, per Telefax, fernschriftlich, telegrafisch oder mittels elektronischer oder anderer Medien einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Hierbei soll die Frist grundsätzlich nicht weniger als drei (3) Werktage (Montag bis Samstag) betragen. Die Frist beginnt am Tag des Versands der Einladung und endet am Tag vor der Sitzung.
- (3) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungsunterlagen sollen in der Regel spätestens eine Woche vor der Sitzung, jedenfalls aber so rechtzeitig versandt werden, dass die Aufsichtsratsmitglieder sich mit der für die Erfüllung ihrer Amtspflichten erforderlichen Sorgfalt ausreichend auf die Gegenstände der Tagesordnung vorbereiten können. Unter diesen Voraussetzungen können in besonderen Fällen Unterlagen erst in der Sitzung vorgelegt werden.
- (4) Zu Punkten der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden, kann in der Sitzung wirksam beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben.
- (5) Will der Vorstand außerhalb einer Sitzung aktuelle Themen mit dem Aufsichtsrat im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz oder mittels ähnlicher Medien beraten, soll dies abweichend von Absatz (2) grundsätzlich 24 Stunden vor Beginn der Telefon- oder Videokonferenz angekündigt werden. Soweit erforderlich sollen für die Ankündigung sämtliche zuletzt mitgeteilten Kontaktdaten genutzt werden.

### **§ 4**

#### **Beschlüsse des Aufsichtsrats**

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann auch zulassen, dass Mitglieder des Aufsichtsrats an einer Sitzung und Beschlussfassung im Wege der Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftlich, fernmündlich, per Telefax, elektronisch oder in vergleichbarer Form übermittelte Stimmabgaben gefasst werden. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die folgenden Bestimmungen sinngemäß.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter den zuletzt mitgeteilten Kontaktdaten eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch

dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.

- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag des Vorstands oder sonst aus erheblichem Grund vertagen. Er kann eine einberufene Sitzung aus erheblichen Gründen aufheben oder verlegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende bestellt den Protokollführer. Er entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende nichts Anderes bestimmt.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann durch eine Stimmbotschaft abgegeben werden. Das besondere Stimmrecht des Aufsichtsratsvorsitzenden steht seinem Stellvertreter nicht zu.
- (5) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftlich, per Telefax, elektronisch oder in vergleichbarer Form übermittelte Stimmabgaben (Stimmbotschaften) überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist nur möglich, wenn sie vom Aufsichtsratsvorsitzenden zugelassen wurde.
- (6) Der Aufsichtsratsvorsitzende – oder im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben. Nur der Aufsichtsratsvorsitzende – oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende der Sitzung zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Leiter der Abstimmung in einer Niederschrift festgestellt und den Mitgliedern des Aufsichtsrats zugeleitet.

## **§ 5**

### **Ausschüsse**

- (1) Zur Wahrnehmung der in § 31 Absatz 3 MitbestG bezeichneten Aufgaben bildet der Aufsichtsrat einen Ausschuss gemäß § 27 Absatz 3 MitbestG, dem der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter und je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte paritätisch zu besetzende weitere, insbesondere die in den §§ 6 bis 8 genannten Ausschüsse bilden und ihnen durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Soweit der

Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt, bestehen die Ausschüsse aus jeweils vier (4) bis sechs (6) Mitgliedern.

- (3) Der Ausschussvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, beratend hinzuziehen. Die Ausschüsse tagen bei Bedarf in gemeinsamen Sitzungen.
- (4) Die für den Aufsichtsrat in der Satzung und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die innere Ordnung der Ausschüsse, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung oder einer besonderen Geschäftsordnung für den jeweiligen Ausschuss Abweichendes bestimmt ist. In jedem Fall müssen drei (3) Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

## **§ 6 Aufsichtsratspräsidium**

- (1) Der Aufsichtsrat hat ein Aufsichtsratspräsidium. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie sein Stellvertreter sind kraft dieser Funktion Mitglieder des Aufsichtsratspräsidiums. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist auch zugleich Vorsitzender des Aufsichtsratspräsidiums.
- (2) Das Aufsichtsratspräsidium beschließt anstelle des Aufsichtsrats über folgende Angelegenheiten:
  - a) Beschlussfassung über nicht vergütungsrelevante Bestandteile der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder;
  - b) Einwilligung zu anderweitigen Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG sowie Genehmigung der Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandaten bei Unternehmen außerhalb der Gruppe;
  - c) Nachfolgeplanung des Vorstands;
  - d) Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern nach § 112 AktG;
  - e) Gewährung von Darlehen an den in §§ 89 und 115 AktG genannten Personenkreis (insbesondere Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder); sofern die Gewährung eines Darlehens an ein Mitglied des Vorstands als Vergütungsbestandteil aufzufassen ist, wird das Aufsichtsratspräsidium lediglich vorbereitend tätig;
  - f) Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG,
  - g) Rechtsgeschäfte, die nach § 6 Absatz (1) lit. d) der Geschäftsordnung des Vorstands der Gesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen,
  - h) Den Aufschub der Offenlegung einer Insiderinformation gemäß Art. 17 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch in Bezug auf solche Informationen, die im originären Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrats liegen, so dass ein Beschluss des Vorstands über den Aufschub nicht angezeigt erscheint.
  - i) Unter Beachtung von § 107 Absatz 3 Satz 7 AktG Beschlussfassung in solchen Fällen, in denen zur Abwendung wesentlicher Nachteile der Gesellschaft ein Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Aufsichtsrats nicht vertretbar erscheint und auch durch eine Abstimmung des Aufsichtsrats nicht innerhalb der gebotenen

Frist herbeigeführt werden kann; über die Entscheidung ist in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu berichten;

- j) Beschlussfassungen über sonstige Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat durch Beschluss dem Aufsichtsratspräsidium übertragen hat.
- (3) Das Aufsichtsratspräsidium wird bei folgenden Themen vorbereitend für den Aufsichtsrat tätig und gibt gegebenenfalls Beschlussempfehlungen ab:
- a) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern; bei seinen Überlegungen berücksichtigt der Ausschuss, dass die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstands der Gesellschaft in der Regel nicht über die Vollendung des 65. Lebensjahrs hinausreichen sollte;
  - b) Festlegung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands sowie die individuelle Festsetzung und gegebenenfalls Herabsetzung der Vergütung der Vorstandsmitglieder gemäß § 87 Absätze 1 und 2 AktG;
  - c) Überwachung der Anwendung des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie Vorbereitung der jährlichen Entsprechenserklärung.

## **§ 7**

### **Prüfungsausschuss**

Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss. Näheres zum Ausschuss regelt der Aufsichtsrat in einer besonderen Geschäftsordnung für diesen Ausschuss.

## **§ 8**

### **Nominierungsausschuss**

- (1) Der Aufsichtsrat hat einen Nominierungsausschuss. Abweichend von § 5 Absatz (2) Satz 1 ist der Ausschuss ausschließlich mit Mitgliedern der Anteilseignervertreter besetzt und besteht aus mindestens drei (3) Mitgliedern. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist kraft seiner Funktion Mitglied des Nominierungsausschusses. Der Ausschuss ist mehrheitlich mit unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern zu besetzen. Soweit und solange der Aufsichtsrat keinen Vorsitzenden des Nominierungsausschusses wählt, bestimmen die Mitglieder des Nominierungsausschusses einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (2) Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten vor. Der Ausschuss berücksichtigt dabei die gesetzlichen Vorgaben sowie die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex zur Besetzung des Aufsichtsrats. Er achtet bei seinem Vorschlag auch darauf, dass eine fachlich qualifizierte Besetzung der nach dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Ausschüsse erfolgen kann.

## **§ 9**

### **Zustimmungsbedürftige Geschäfte**

Zustimmungsbedürftige Geschäfte des Vorstands hat der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt.

## **§ 10**

### **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Unabhängig von der Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 MitbestG i.V.m. §§ 116 Satz 1, 93 Abs. 1 Satz 3 und § 116 Satz 2 AktG sowie einer etwaigen Strafbarkeit gemäß § 404 Absatz 1 Nr. 1 AktG gelten die nachfolgenden Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft und/oder eines Unternehmens der Gruppe, namentlich über Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat oder in seinen Ausschüssen bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie sonstige persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.
- (3) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft und/oder eines Unternehmens der Gruppe betreffen, so ist es verpflichtet, den Aufsichtsratsvorsitzenden vorher zu unterrichten und seine Stellungnahme abzuwarten. Wenn der Aufsichtsratsvorsitzende zu dem Ergebnis gelangt, dass die Informationen vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft und/oder eines Unternehmens der Gruppe betreffen, hat die Weitergabe der Informationen zu unterbleiben.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei einem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche noch in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft und/oder eines Unternehmens der Gruppe beziehen, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben. Die Übergabepflicht beschränkt sich auf Unterlagen, die durch die Gesellschaft und/oder ein Unternehmen der Gruppe nicht veröffentlicht wurden und die die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Funktion als Mitglied des Gremiums oder eines Ausschusses des Aufsichtsrats erhalten haben. Diese Verpflichtungen erstrecken sich auch auf Duplikate und Ablichtungen und gelten für elektronische Daten sinngemäß. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen sowie elektronischen Daten zu.

## **§ 11**

### **Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft und/oder einem Unternehmen der Gruppe zustehen, für sich, ihm nahestehende Personen oder Unternehmen nutzen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber, vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter, unverzüglich offen. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter geben diese Informationen in der gebotenen Weise an die Mitglieder des Aufsichtsrats weiter. In der Sitzung des Aufsichtsrats, in der über Angelegenheiten entschieden wird, bei denen persönliche Interessen eines Mitglieds des Aufsichtsrats betroffen sein können, muss sich das betreffende Aufsichtsratsmitglied insoweit bei Entscheidungen der Stimme enthalten, soweit im Einzelfall nicht auch die Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung unterbleiben sollte.

- (3) Die Wahrnehmung von Organfunktionen und Beratungsaufgaben sowie die Mitgliedschaften in Kontrollgremien in- und ausländischer direkter, wesentlicher Konkurrenzunternehmen ist mit der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft unvereinbar.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 9. Februar 2022 in Kraft und ersetzt zu diesem Zeitpunkt etwaig früher erlassene Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats der Gesellschaft.